



Das ist die in der Untersuchungspraxis des MfS am häufigsten angewandte Protokollierungstechnik. Sie ermöglicht ein konzentriertes Vorgehen des Untersuchungsführers in der Vernehmung, das nicht durch die zur Protokollierung erforderlichen Pausen unterbrochen wird. Dadurch wird verhindert, daß Beschuldigte die gegen die Wahrheitsfindung vorgehen, während der Protokollierung ungestört überlegen können, wie sie ein fehlerfreies Vorgehen entsprechend ihrer Verhaltensdisposition sichern können. Allerdings erfordert diese Technik eine gute Vernehmungsvorbereitung und hohe Aufmerksamkeit und Konzentration des Untersuchungsführers. Es ist erforderlich, daß sich der Untersuchungsführer während der Vernehmung möglichst genaue Notizen anfertigt, um eine objektive Darstellung von Inhalt und Verlauf der Beschuldigtenvernehmung zu gewährleisten. Darüber hinaus hat es sich bewährt, die Wiedergabe der zusätzlichen Schallaufzeichnung als Grundlage für die Anfertigung des Protokolls auszunutzen.

Bei beiden Protokollierungstechniken sind die eingangs zu diesem Abschnitt dargestellten Grundformen der sinngemäßen oder der wörtlichen Wiedergabe der Aussagen des Beschuldigten anwendbar, entweder in reiner Form oder miteinander kombiniert. Im Interesse der Aussagekraft des Protokolls ist es künftig unverzichtbar, Aussagen des Beschuldigten zu den oben angeführten Zusammenhängen wörtlich aufzunehmen. Die wörtliche Wiedergabe von Aussagen muß im Protokoll kenntlich gemacht werden, wie durch

Der Beschuldigte erklärte dazu wörtlich: " ..."

Der Beschuldigte gab durch Diktat zu Protokoll: " ..."

Eine besondere Form der wörtlichen Wiedergabe der Aussagen, die auch eine gesonderte Technik der Protokollierung erfordert, ist die Protokollierung nach Diktat des Beschuldigten. Diese Form sollte angewandt